

26.09.96

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über besondere Netzzugänge (Netzzugangsverordnung – NZV –)

Punkt 97 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Zu § 2

In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Er hat hierbei entbündelten Zugang zu allen Teilen seines Telekommunikationsnetzes einschließlich des entbündelten Zugangs zu den Teilnehmeranschlußleitungen zu gewähren."

Begründung:

Das Entbündelungsgebot sollte dahingehend konkretisiert werden, daß davon auch der entbündelte Zugang zu allen Teilen des Telekommunikationsnetzes erfaßt wird. Dies ist vor allem im Interesse einer zügigen Entwicklung des Wettbewerbs auch in der Fläche erforderlich.

Gleichzeitig wird klargestellt, daß der Zugang zu entbündelten Vermittlungs- und/oder Übertragungsleistungen zu ermöglichen ist, und zwar auf allen Ebenen des Telekommunikationsnetzes.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996